

Gickel e. V. – Förderverein der Grundschule Am Gickelsberg

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gickel e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 01917 Kamenz, Fabrikstraße 9b.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 der Abgabenordnung. Die Voraussetzung dazu begründet sich laut §52 (2) AO in den Punkten 4 und 7. Ziel ist sowohl die „Förderung der Jugendhilfe“ als auch die „Förderung der Erziehung“.

Die Umsetzung des gemeinnützigen Zwecks soll vor allem durch folgende Punkte realisiert werden:

- a) Förderung der schrittweisen Umgestaltung des Schulgeländes mit Spielmöglichkeiten für die Kinder,
 - b) Unterstützung der Erziehung und Bildung sowie der Freizeitgestaltung an der Schule mit Hilfe von Geld- und Sachspenden,
 - c) Forcieren der Bestrebungen zur weiteren Profilierung des Schulprogrammes der Grundschule „Wir bewegen Schule und Natur“,
 - d) Darstellung der erreichten positiven Ergebnisse in der Öffentlichkeit,
 - e) Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule sowie von anderen im Leben der Schulgemeinschaft förderungswürdigen Anliegen.
2. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Grundsätzlich gilt, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Mitglieder des Vorstandes besteht ein grundsätzliches Vergütungsverbot (§27 Abs. 3 S.2 BGB). Zulässig ist die Zahlung von Aufwandsersatz bzw. die pauschale Erstattung nachgewiesener Aufwendungen nach den Angemessenheitsregelungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO in den Grenzen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements an Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls andere in die Vorstandsarbeit einbezogene Vereinsmitglieder. Zulässig sind auch Ehrungen von Vereinsmitgliedern bei besonderen Jubiläen. Derartige Annehmlichkeiten müssen nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sein.

3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Einnahmen
 - d) Fördermittel
 - e) den Erträgen des Vereinsvermögens

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.
2. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
Sollte eine Einzugsermächtigung erteilt worden sein, behält diese für das betreffende Geschäftsjahr noch ihre Gültigkeit (sollte der Mitgliedsbeitrag des entsprechenden Jahres noch nicht fällig gewesen sein).
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzendem
 - b) erstem und zweitem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Beirats bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand darf Satzungsänderungen vornehmen. Der Beschluss zur Änderung muss einstimmig erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Satzungsänderung an die Mitglieder, haben diese die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Widerspricht die einfache Mehrheit aller Mitglieder gilt diese als nicht beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Alle aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand einzuladen. Auf die Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel

der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand, spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat, der aus Lehrkräften der Grundschule besteht.
2. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre, aus der Mitte der aktiven Mitglieder, zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamenz als Schulträger der Grundschule mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Grundschule Am Gickelsberg zu verwenden.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 04.05.2022 in Kraft.